

Malin Bode

Wo streiten wir hin?¹

Wo streiten wir hin – eine Frage, die mich in unsere Geschichte des Feministischen Juristinnentages blicken läßt, um aus der Entwicklung unserer Diskussionen und der gelebten und gearbeiteten Praxis der Vergangenheit eine Linie zur Gegenwart und vielleicht auch für die Zukunft erkennen zu können.

I.

Ganz beseelt von der Frauenbewegung, ergriffen von unseren neuen Erkenntnissen zur Frauenunterdrückung fingen wir 1978 gleich mit drei Treffen² und vollem Schwung an. Anwältinnen und die, die es werden wollten, waren in der absoluten Überzahl der Teilnehmerinnen der ersten Feministischen Juristinnentage³, die anfangs „Jurafrauen-Treffen“ hießen. Wir planteten Frauenbüros, das bedeutete Anwältinnenbüros, in denen nur Frauen vertreten werden und Frauen in Konfliktfällen eine kompromißlose Unterstützung erfah-

ren sollten. 1978 existierten bereits zwei solcher Frauenbüros, eines in Hamburg mit Petra Ewe und Susanne Pötz-Neuburger und eines in Berlin mit Alexandra Goy und Ingrid Lohstöhter. Wir sahen Verbindungen zwischen unserer eigenen persönlichen und beruflichen Lage. Wir stellten Zusammenhänge mit unseren Mandantinnen und deren Problemen einerseits und der allgemeinen gesellschaftlichen Unterdrückungssituation von Frauen andererseits, also auch unserer eigenen Unterdrückung her. Im Laufe der Jahre erarbeiteten wir im Rahmen unserer Treffen inhaltliche Standpunkte zu unserer so verstandenen feministischen Anwältinentätigkeit: z.B. daß es richtig ist, Frauen in Nebenklageverfahren bei Vergewaltigungen durch Männer zu vertreten, obwohl wir den staatlichen Strafanspruch nicht akzeptierten⁴ oder, daß wir Ehegattenunterhalt energisch verlangen können, obwohl doch die ökonomische Unabhängigkeit der

1 Anmerkung der Redaktion: *Podiumsbeitrag zum 20. Feministischen Juristinnentag im April 1994 in Kiel, der hier – leicht bearbeitet, aber ohne inhaltliche Änderungen – wegen seiner immer noch andauernden Aktualität von uns aus Anlass des 20jährigen Jubiläums der STREIT veröffentlicht wird.*

2 Gründungstreffen im Januar 1978 im Frauenzentrum Bockenheim in Frankfurt/M; 2. Jurafrauentreffen 24./25.6. 1978 im Ruderclub am Wannsee in Berlin; 3. Jurafrauentreffen vom 24.-26.11.1978 in Hamburg.

3 Bei dem – damals noch – 11. Jurafrauentreffen in Berlin 1985, das vom 7.-9.6. im Schloßhotel Gerhues stattfand, änderten wir den Namen in „Feministischer Juristinnentag“.

4 Aus dem Vorbereitungspapier der Kölnerinnen zum 4. Jurafrauentreffen vom 29.6./30.6.1979 in Schloß Lerbach bei Köln zur Arbeitsgruppe „Vertretung der Nebenklage in Vergewaltigungsprozessen – ja oder nein?“, *„Nebenklagevertretung bedeutet letztlich Unterstützung des staatlichen Strafanspruchs mit der Konsequenz Strafvollzug. Nebenklagevertretung ist Unterstützung und Stärkung der Frau während der gesamten Dauer des Verfahrens.“*

Frauen von ihren Männern als unser eigentliches Ziel angesehen wurde.⁵

Theoretische, rechtspolitische Fragen durchziehen ebenfalls die Diskussionen der Feministischen Juristinnentage der Vergangenheit. Wir bleiben nach wie vor dabei, die Abschaffung des § 218 StGB zu verlangen.⁶ Genauso haben wir uns in den 80er Jahren auf den Feministischen Juristinnentagen mehrfach nachdrücklich gegen die modernen Reproduktionstechniken ausgesprochen.⁷

Mit den Jahren hat sich die Vielfalt der Teilnehmerinnen und Themen deutlich erhöht, ein breiteres Spektrum der Juristinnen, sowohl im Hinblick auf die berufliche Tätigkeit, als auch auf das Alter, besuchen die Feministischen Juristinnentage, eine für mich uneingeschränkt erfreuliche Entwicklung!

Im nachfolgenden denke ich jedoch über die Anwältinnen unter uns nach, die wir zu Beginn die treibende Kraft der feministischen Juristinnen waren und was aus unserem Elan geworden ist.

Für diejenigen unter uns, die schon länger Anwältinnen sind, hat in den letzten Jahren eine skeptische und z.T. problematische Entwicklung eingesetzt.

Ungemindert häufig kommen Mandantinnen zu uns, die von schrecklichen Erlebnissen mit Männergewalt berichten. Immer noch vertreten wir sie opferorientiert.

Im Laufe der Jahre hat sich die erhoffte positive Wendung nämlich nicht ergeben. Wir gehörten zu denjenigen, die Gewalt gegen Frauen auf der Straße, in der Werbung, in den Ehen und Beziehungen, in den Familien gegen Mädchen öffentlich machten, anprangerten und verurteilten.

Von diesen Aktivitäten haben wir uns, wie viele andere Frauen, wesentliche Veränderungen versprochen, zum einen eine interne Wirkung im Sinne einer größeren Wehrhaftigkeit von Frauen und zum anderen eine Abnahme der Gewalt im Rahmen eines gesellschaftlichen Prozesses. Wenn wir uns jedoch heute die Wirklichkeit ansehen, bleibt Gewalt gegen Frauen eine allgegenwärtige Tatsache. Sie ist eine Realität im Sinne einer banalen Feststellung geworden, eine Realität, die aus der (patriarchalen, offiziellen) gesellschaftlichen Perspektive nicht wirklich verändert werden soll. Sie wird als genauso unabänderlich angesehen, wie Kriegsoffer oder Verkehrstote.

Entsprechend dieser Auffassung existiert unterdessen eine minimale staatliche Opferversorgung durch Sozialarbeiterinnen und durch das Zurverfügungstellen geringer Mittel für Frauenhäuser (am liebsten von der Caritas) und Notrufgruppen.

In diesem Rahmen sollen wir dann als frauenbewegte, feministische Anwältin unseren Part spielen. Von uns wird wie selbstverständlich erwartet, daß wir die Vergewaltigungsopfer nicht nur juristisch vertreten, sondern auch menschlich aufbauen, den notwendigen Unterhalt einklagen (oft genug nur fürs Sozialamt), kurz: letztlich dafür sorgen, daß die von Gewalt betroffenen Frauen in das sozial-administrative System eingegliedert werden.

In unseren subjektiven Sichtweisen zu unserem Beruf haben wir uns allerdings längst davon entfernt, mitfühlende Schicksalsgenossinnen zu sein und frauenbewegte Überzeugungsarbeit bei jeder Mandantin zu leisten mit der Absicht, sich als Kampfgefährtin anzubieten.

Diese Entwicklung wird ausführlich bei Claudia Burgsmüller schon 1984 in ihrem Beitrag „Vom Mythos einer feministischen Rechtsanwältin“⁸ dargelegt.

Die Mandantinnen kommen geschlagen, gedemütigt, manchmal auch zugleich widerständig, wehrhaft und sie gehen ... doch die Gewaltgrundstruktur bleibt.

Das führt oft bei unserer nach wie vor engagierten Arbeit allenfalls zu einer Perfektionierung der Opferbetreuung durch Zusatzqualifikationen im therapeu-

5 Vgl. Sibylla Flügge, Ehegattenunterhalt – eine Fehlkonstruktion, Streit 85,75 ff.

6 Dagmar Oberlies, „Die Abtreibungsreform“ durch deutsche Gerichte geht weiter, Streit 83, 3ff. (1. Nummer); beim 5. Jurafrauentreffen im Januar 1980 in Schloß Lerbach: Die Praxis des neuen § 218 StGB; auf der Eingangsveranstaltung des 19. Feministischen Juristinnentages vom 7.-9. Mai 1993 in Frankfurt – Eröffnungsvortrag zum § 218 StGB von Dagmar Oberlies; Resolution des 19. Feministischen Juristinnentages zur Illegitimität der zu

erwartenden Entscheidung zum § 218 StGB des Bundesverfassungsgerichts gegenüber Frauen, Streit 93, 85.

7 Z.B. auf dem 12. Feministischen Juristinnentag vom 2.-4.5.1986 in München vom (STREIT 86, 71f.) und 14. Feministischen Juristinnentag vom 18.-20.3.1988 in Stuttgart (STREIT 88, 91) mit Resolutionen gegen Gen- und Reproduktionstechnologien.
8 STREIT 84, 3ff.; vgl. auch schon beim 6. Jurafrauentreffen vom 19.-21.6.1981 in Schloß Lerbach die Arbeitsgruppe: „Frauenfeindliche Tendenzen in Frauenbüros – macht die Arbeit mit und für Frauen frauenfeindlich?“

tischen und juristischen Bereich. Doch ohne eine breite Perspektive, gemeint ist, eine frauenpolitisch, feministische Perspektive bleibt und wird die Arbeit, so wie sie von uns geleistet wird erschöpfend, auslaugend und kräftezehrend.

Aus diesem Grund haben etliche, gerade sehr engagierte, Kolleginnen aus diesem Kreis des Feministischen Juristinnentages die Arbeit nicht mehr ausgehalten und sich entweder beruflich und privat gänzlich verändert oder unter Hinzunahme von sogenannten „sachlichen“ Gebieten versucht, ihrem individuellen Dilemma im Wege der „Verdünnung“ zu entgehen.

II.

Vor diesem Hintergrund ist es an der Zeit, zusammen neue vorantreibende Pläne auszudenken und zu verwirklichen, die unsere eigene, fordernde Seite wieder mehr betonen.

Wir müssen das Kräftegleichgewicht zu unseren Gunsten in der Weise verschieben, daß wir mit unserer Tätigkeit auch wieder uns selbst meinen können.

Die Frauenbewegung hat in den Jahren ihrer Existenz reichhaltige und vielfältige Lebens- und Arbeitsformen hervorgebracht. Dazu zählen Frauenprojekte, Frauenbetriebe und wirtschaftliche Unternehmen sowie überhaupt Frauenlebenszusammenhänge. Es haben sich auf diese Weise zwangsläufig, bewußt oder unbewußt, Regelwerke und Normstrukturen entwickelt, die vereinzelt auch in Statuten, Vereinssatzungen oder Arbeitsverträgen niedergelegt worden sind. In lesbischen Beziehungen werden seit einiger Zeit z.B. Beziehungsverträge thematisiert.

Diese Entwicklung verläuft bisher, ohne daß wir dem hier gemeinsam eine größere Aufmerksamkeit geschenkt hätten. Das hat auch seinen Grund.⁹ Aus unserer Geschichte heraus sind wir erst mal sehr skeptisch gegenüber Verrechtlichungstendenzen aller Art. Verträgen unter uns stehen wir mißtrauisch gegenüber. Ich erinnere mich an die heftige Diskussion über Sozietätsverträge unter uns auf dem 10. Feministischen Juristinnentag in Heidelberg.¹⁰

Doch heute sollten wir unsere eigenen Regelwerke zur Kenntnis nehmen und damit die von Frauen im Alltag praktizierte Rechtsschöpfung beachten.

Das bedeutet zunächst, die Inhalte der unter Frauen getroffenen Vereinbarungen ernst zu nehmen. Weiter heißt es, daß wir dazu eigene Vorschläge machen könnten, also neue Regelformulierungen, die Fraueninteressen wahren, in unsere Überlegungen miteinbeziehen. Dies hieße auch, dann Verbindlichkeiten zu gestalten, wenn sie ohnehin beabsichtigt sind.

Aus einer solchen Entwicklung könnten Arbeitsverträge, Gesellschafts- und Lieferverträge mit Mustercharakter entstehen, die aus Frauensicht gestaltet sind. Derartige Musterverträge könnten sich auch für nicht direkt frauenbewegte Frauen als attraktiv entpuppen, da sie andere Maßstäbe zur Beurteilung von Normen erhielten.

Schon häufiger wurde im Kolleginnenkreis die Bedeutung der Eheverträge diskutiert, nicht zuletzt, da wir in Beratung und Vertretung der Mandantinnen immer wieder mit Knebelungsverträgen der Männer konfrontiert worden sind. Vor diesem Hintergrund wäre der Entwurf eines frauenorientierten Musterehevertrages aus unseren Reihen vorstellbar und wünschenswert. Die Kolleginnen, die unterdessen Notarinnen geworden sind, haben hier möglicherweise bereits konkrete Ideen, die eigentlich nur der Umsetzung harren.¹¹

9 Vgl. Malin Bode, Demokratieverständnis und Entscheidungsfindung von Frauen, Vortrag auf dem 21. Feministischen Juristinnentag vom 31.3.-2.4.1995 in Passau, STREIT 96, 9ff.

10 10. Jurafrauentreffen 2.11.-4.11.1984 im Alex-Möller-Waldheim in Heidelberg – „Erfahrungsaustausch der Anwältinnen/Bürostruktur/Sozietätsverträge etc. (Cornelia Marquard)“.

11 Hinweis der Redaktion: Demnächst erscheint von Autorinnen aus den Kreisen des Feministischen Juristinnentages bei rororo der Rechtsratgeber „Ehevertrag von Frauen für Frauen“.

Derartige Mustereheverträge könnten verschiedene Wirkungen haben. Zum einen müßte sich die Eheschließung selbst erneut öffentlich der feministischen Kritik unterziehen und damit die familienrechtlichen Normen überhaupt, zum anderen würde deutlich, daß es eines Vertrages bedarf, um die Rechtspositionen der Ehe-Frauen im Bereich des Güterrechts, des Unterhaltes und Versorgungsausgleichs, der Wohnungszuweisung bei Trennung, letztlich auch bei der elterlichen Sorge zu garantieren. Es wären aber auch bewußte Regelungen zur Verteilung der unterschiedlichen häuslichen und außerhäuslichen Erwerbs-/Hausarbeit vorstellbar.

Einen solchen Weg zu gehen, hieße, von einer anderen Perspektive aus wieder einen Schritt nach vorn zu tun, wieder mehr Leben in die tägliche Arbeit hineinzuholen und aktive Gestaltungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Wir könnten wieder eine aktive Rolle einnehmen und wären nicht mehr auf das allgemeine Beklagen von Ungerechtigkeiten und das Erheben allgemeiner politischer Forderungen angewiesen.

Die angesprochenen Möglichkeiten, z.B. anderer frauenorientierter Arbeitsvertragsgestaltungen könnten initiiierende Auswirkungen auf andere Arbeitsverhältnisse haben. Sie könnten auch die Betriebsrätinnen in ihrer täglichen Arbeit anregen, sie ermuntern, sich für die Abschlüsse entsprechender Betriebsvereinbarungen einzusetzen. Letztlich bestünde auch die Möglichkeit die Gewerkschaften und die Tarifpolitik damit zu beeinflussen, um bei Neuverhandlungen zu Lohn- und Lohnrahmen-Tarifverträgen vor allem im Bereich der Eingruppierung und der Inhalte der Gestaltungen der Arbeitsverhältnisse Fraueninteressen mehr im Blick zu haben.

Ich denke, es kommt auf die Beachtung der Möglichkeit eigener Rechtsgestaltung an und weniger auf das Erheben purer Forderungen, von denen wir wissen, daß sie in Gesetzesentwürfen verwandelt und zur Unkenntlichkeit verzerrt uns wieder begegnen und am Ende auch noch gegen uns – gegen Fraueninteressen – verwendet werden.

Die Autonomie unseres eigenen Handelns sollte wieder mehr – vor allem auch zu unserer eigenen Freude – gepflegt werden.

Die Lust, Neues zu versuchen, auch auszuprobieren, könnte sich als angenehme Tätigkeitsvariante zur Alltagsroutine gesellen.

Das wünsche ich uns für die nächsten Jahre!